



Information über die Voraussetzungen zur Durchführung eines Alkohol- und / oder Drogenabstinenzprogramms durch das Gesundheitsamt des Westerwaldkreises

Der Nachweis einer Alkohol- und / oder Drogenabstinenz erfolgt auf der Grundlage der Beurteilungskriterien zur Fahreignungsbegutachtung (4. Auflage). Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Durchführungsbedingungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des Abstinenznachweises im Rahmen einer MPU.

1. Vor jedem Untersuchungstermin ist ein gültiges Ausweispapier vorzulegen.
2. Die Einbestellung erfolgt 1 Tag vorher telefonisch. Die Erreichbarkeit ist in dem vereinbarten Zeitraum sicherzustellen (Angabe von Festnetznummer / Handy). Änderungen sind umgehend mitzuteilen.
3. Die Gebühren für die Untersuchungen sind jeweils am Untersuchungstag in bar im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Untersuchungsumfang und wird Ihnen im Aufklärungsgespräch vor dem 1. Untersuchungstermin mitgeteilt.
4. Verhalten bei Krankheit
Krankheit oder Reiseunfähigkeit sind umgehend durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Aus dem Attest muss hervorgehen, dass ein Erscheinen zu einer Urinabgabe nicht möglich oder zumindest erheblich erschwert ist.
5. Verhalten bei Abwesenheit / Urlaub
Eine vorhersehbare Abwesenheit (z.B. Montagetätigkeit) und ein geplanter Urlaub müssen 3 Tage im Voraus angemeldet werden.
Kurzfristige Abwesenheit muss glaubhaft nachgewiesen werden, z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers.
Achtung: Die Abwesenheit darf bei einem einjährigen Programm nicht länger als 6 Wochen am Stück oder in der Summe 8 Wochen (bei 1/2 Jahres Programm 4 Wochen) dauern. Die Zeiten der Abwesenheit können ggf. durch eine ergänzende Haaranalyse überbrückt werden.
6. Medikamente
Die Medikamenteneinnahme im Zeitraum der Kontrolle muss bei jeder Einbestellung angegeben werden. Sie ist durch eine ärztliche Bescheinigung, aus der das Medikament und der erforderliche Einnahmezeitraum hervorgeht, zu belegen. Dies gilt auch für alle freiverkäuflichen Arzneimittel, hierunter fallen z.B. auch Schmerz- und Hustenmittel.
7. Die Urinabgabe erfolgt qualitätsgesichert unter Sichtkontrolle und Messung der Temperatur nach Abnahme im Gesundheitsamt.
Die laborchemische Untersuchung erfolgt in einem akkreditierten Labor.
8. Verhaltensregeln
Der Konsum von verschiedenen Produkten, die Verwendung von einigen Pflegemitteln und eigene Verhaltensweisen können Einfluss auf das Laborergebnis nehmen. Daher ist zu beachten:

8.1 beim Drogenabstinenzprogramm

- auf den Konsum mohnhaltiger und Hanf(-öl)haltiger Produkte, sowie Codein- oder Dihydrocodeinhaltiger Medikamente ist zu verzichten
- der Aufenthalt in Räumen mit Cannabis- oder Kokainrauch bzw. Kokainstäuben in der Umgebungsluft ist zu vermeiden

8.2 beim Alkoholabstinenzprogramm

- auf die Einnahme bzw. Verwendung ethanolhaltiger Medikamente, Nahrungsmittel, Heilmittel, Kosmetika, Desinfektionsmittel, Lacke, Farben, Lösungsmittel sowie den Konsum alkoholhaltiger Süßigkeiten, Mundhygienemittel und alkoholfreies Bier / Wein / Sekt sowie Energydrinks ist zu verzichten
- In den letzten zwanzig Stunden vor dem anberaumten Termin ist auch auf den Genuss von Obst, Trauben- oder Apfelsäften, Kefir (Gärungsprozess) zu verzichten.

Ein Verstoß ist dem Gesundheitsamt am Tag der Untersuchung bekannt zu geben.

8.3 Verdünnung des Urins

Eine Urinprobe gilt als nicht verwertbar, wenn der Kreatininwert 20 mg/dl unterschritten wird. Dieser Wert bestimmt den Verdünnungsgrad des Urins, daher ist es wichtig, dass in den letzten zwanzig Stunden vor dem anberaumten Termin nicht mehr als 2 Liter Flüssigkeit zugeführt werden, es sei denn, medizinische Gründe sprechen dagegen. Dieses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wird ein zu niedriger Kreatininwert gemessen, kann einmalig eine zusätzliche gebührenpflichtige Urinuntersuchung durchgeführt werden. Eine weitere Unterschreitung des Kreatininwerts im Verlauf des Programms führt zum Abbruch.

9. Abbruch des Programms

Das Programm wird abgebrochen, wenn

- eine Einbestellung aufgrund der Nichterreichbarkeit nicht möglich ist
- ein positives Laborergebnis vorliegt, ohne dass der Befund erklärbar ist (durch vorher glaubhaft gemachte/ bzw. ärztlich attestierte Angaben)
- ein Manipulationsversuch vorliegt
- zweimal in Folge ein Kreatininwert unterhalb von 20 mg/dl gemessen wird (starke Verdünnung des Urins) oder im Laufe des Programms wiederholt der Wert unterschritten wird, ohne dass ein ärztliches Attest über eine Ursache dafür vorliegt
- ein Termin nicht eingehalten wird, ohne einen entsprechenden Nachweis
- die Gebühr am Untersuchungstag nicht oder nicht vollständig entrichtet werden kann

10. Abschlussbericht

Der Abschlussbericht mit den vorliegenden Laborergebnissen erfolgt direkt an die Fahrerlaubnisbehörde. Bei Abbruch des Programms sofort, ansonsten nach Ablauf des Vertragszeitraumes.

Auf Wunsch können während des Programms Einzelbefunde an den Klienten ausgegeben werden. Diese Mehrausfertigungen sind zu vergüten.

Hinweise zur Haaranalyse:

- für die Haarprobenanalyse werden drei bleistiftdicke gebundene Haarbüschel vom Kopfhaar (Hinterkopf) benötigt.
- der zu untersuchende proximale Haarabschnitt muss angegeben werden (z.B. 30 mm = 3 Monate, 60 mm = 6 Monate)
- für Alkoholnachweis können laut CTU-Kriterien nur die proximalen 30 mm untersucht werden (= 3 Monate)
- keine kosmetische Haarbehandlung (färben, bleichen, Dauerwelle o.ä.)
- am Entnahmetag dürfen die Haare, außer mit Shampoo nicht mit Haarpflegeprodukten wie z.B. Haarspray, Haargel, Schaumfestiger o.ä.) behandelt sein